



Version 4a vom 13.03.2019

Information zur Zulassung

MA Politische und Empirische Ökonomik (Universität Graz) Studienkennzahl B 066 912

Einleitung

Gemäß § 64 Abs. 3 UG setzt die Zulassung zu einem Masterstudium den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „fachlich in Frage kommend“

Jedenfalls als fachlich in Frage kommendes Studium gilt das an der Universität Graz absolvierte Bachelorstudium Economics (früher Volkswirtschaftslehre).

Eine Zulassung ohne Auflagen zum Masterstudium ist auch bei Absolvierung jener volkswirtschaftlichen Bachelorstudien möglich, die an einer ausländischen Universität bzw. anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden und deren Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudium Economics in einem bilateralen Abkommen geregelt ist. Diesbezügliche Informationen erhalten Sie im Referat Internationale Studierende in der Studien- und Prüfungsabteilung der KFUG.

Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudium möglich. Fachlich in Frage kommende Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 40 ECTS Credits in folgenden Bereichen aus, wobei die für das Masterstudium relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen:¹

¹ Darüber hinaus sind etwaige im Curriculum definierte qualitative Zulassungsvoraussetzungen zu beachten.

Bereich	ECTS Credits
Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik, Ökonometrie	40

Hinweis: Facheinschlägige schriftliche Arbeiten (Seminar- u./o. Bachelorarbeiten) können bei der Prüfung der Gleichwertigkeit gegebenenfalls nur dann berücksichtigt werden, wenn vom Antragsteller/von der Antragstellerin ein Nachweis der Facheinschlägigkeit vorgelegt wird.

Eine **Zulassung ohne Auflagen** ist nur für ein **voll** gleichwertiges Vorstudium möglich. Ein solches ist gegeben, wenn in diesem folgende Lehrveranstaltungen (LVs) bzw. Module aus dem Bachelor-Curriculum *Economics* (Version 17W) bzw. dazu gleichwertige LVs/Module positiv absolviert wurden:

	ECTS Credits
– Modul B: Mathematik	13
– LV D.1: Mikroökonomik	8
– LV D.2: Makroökonomik	4
– LV G.1: Internationale Ökonomik	4
– LV G.2: Finanzwissenschaft	4
– LVs J.1 und J.2: Ökonometrie I und II	8
Summe	41

Fehlende LVs/Module werden bei der Zulassung **als Auflagen vorgeschrieben!** Bei Auflagen von mehr als 30 ECTS ist keine Zulassung möglich.

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte ins Masterstudium:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA Betriebswirtschaft (alle Curriculumsversionen)	Karl-Franzens Universität Graz	ohne/mit Auflagen ²
BA Umweltsystemwissenschaften mit Fachschwerpunkt VWL (alle Curriculumsversionen)	Karl-Franzens Universität Graz	ohne/mit Auflagen
BA Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Studienzweig Volkswirtschaft und Sozialökonomie) (alle Curriculumsversionen)	Wirtschaftsuniversität Wien	mit Auflagen
BA Politik und Wirtschaft (alle Curriculumsversionen)	Westfälische Wilhelms- Universität Münster	mit Auflagen

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

² Auflagen zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 64 Abs 3 UG.

Bitte beachten Sie, dass die Zulassung zum Masterstudium auch aus anderen Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen möglich ist und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Keine Zulassung

Abschlüsse aus folgenden Studien/gängen erfüllen nach heutigem Stand nicht die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium:

Studium/Studiengang	Hochschule

Bitte beachten Sie, dass bei fremdsprachigen Masterstudien das Rektorat gemäß § 63a Abs. 8 UG berechtigt ist, den Zugang zum Studium durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung zu regeln.

Weitere Informationen zur Zulassung und zum Studium finden Sie unter:

<https://studien.uni-graz.at/de/ordentliche-studien/studium-volkswirtschaftslehre/politische-und-empirische-oekonomik-master/>

<https://studienabteilung.uni-graz.at/de/studieren/studium/masterstudium/>

<https://studienabteilung.uni-graz.at/de/internationale-studierende/zulassungsguide/>

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.